

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am Datum
20. September 2026 von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Gemeinde Name
Landeshauptstadt Schwerin ist innerhalb der Wahlkreise 8 und 9 in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlkreis	Wahlbezirk		Wahlraum	Anschrift	Barrierefreiheit
8	01	Warnitz	Freiwillige Feuerwehr Warnitz	Bahnhofstr. 27	bedingt barrierefrei
8	02	Friedrichsthal I	Kita Reggio Emilia (Sportraum)	Alt Meteler Str. 1a	bedingt barrierefrei
8	03	Friedrichsthal II	Kita Reggio Emilia (Kinderrestaurant)	Alt Meteler Str. 1a	bedingt barrierefrei
8	04	Lankow I	ASB Kreisverband Schwerin-Parchim e.V.	Edgar-Bennert-Str. 11	bedingt barrierefrei
8	05*	Lankow II	RBB Technik (Anbau)	Gadebuscher Str. 153	bedingt barrierefrei
8	06	Lankow III	Mecklenburgisches Förderzentrum (Aula)	Ratzeburger Str. 31	bedingt barrierefrei
8	07	Lankow IV	Regionale Schule Werner von Siemens	Rahlstedter Str. 3a	bedingt barrierefrei
8	08	Lankow V	Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum	Ziegeleiweg 7	bedingt barrierefrei
8	09	Neumühle I	Neumühler Schule (Aula)	Am Treppenberg 44	nicht barrierefrei
8	10	Neumühle II / Sacktannen	Sieben-Seen-Residenz (Cafeteria)	Dohlenweg 2	bedingt barrierefrei
8	11	Weststadt I	Kita Gänseblümchen (Sportraum)	Johannes-Brahms-Str. 57	bedingt barrierefrei
8	12	Weststadt II	Hand in Hand e.V. Nachbarschaftstreff	Lessingstr. 26a	bedingt barrierefrei
8	13	Weststadt III	Weststadt-Campus Schwerin (Mensa)	Johannes-R.-Becher-Str. 14	bedingt barrierefrei
8	14	Weststadt IV	Weststadt-Campus Schwerin (Mensa)	Johannes-R.-Becher-Str. 14	bedingt barrierefrei
8	15	Weststadt V	Freiwillige Feuerwehr Schwerin-Mitte	Hopfenbruchweg 3	bedingt barrierefrei
8	16	Weststadt VI	Goethe-Gymnasium (Aula)	Johannes-R.-Becher-Str. 10	bedingt barrierefrei
8	17	Paulsstadt I	RBB Wirtschaft und Verwaltung (Aula)	Obotritenring 50	bedingt barrierefrei
8	18	Paulsstadt II	Perzina-Haus (Eventfläche Erdgeschoss)	Wismarsche Str. 144	bedingt barrierefrei

Wahlkreis	Wahlbezirk		Wahlraum	Anschrift	Barrierefreiheit
8	19	Paulsstadt III	Regionale Schule Erich Weinert (Mensa)	Rudolf-Breitscheid-Str. 23	bedingt barrierefrei
8	20	Paulsstadt IV	Fritz-Reuter-Schule (Sporthalle)	Von-Thünen-Str. 9	bedingt barrierefrei
8	21	Paulsstadt V	Fritz-Reuter-Schule (Sporthalle)	Von-Thünen-Str. 9	bedingt barrierefrei
8	22	Altstadt I	Gymnasium Fridericianum (Raum U 05)	Goethestr. 74	bedingt barrierefrei
8	23	Altstadt II	Sozialministerium (Raum 107)	Werderstr. 124	bedingt barrierefrei
8	24	Wickendorf	Freiwillige Feuerwehr Schwerin-Wickendorf	Zur Feuerwache 1	bedingt barrierefrei
8	25	Medewege / Lewenberg	RBB Gesundheit und Soziales	Dr.-Hans-Wolf-Str. 9	bedingt barrierefrei
8	26*	Werdervorstadt I	Schweriner Haus des Lernens	Ziegelseestr. 1	bedingt barrierefrei
8	27	Werdervorstadt II	Grundschule Schweriner Nordlichter	Speicherstr. 2	bedingt barrierefrei
8	28	Werdervorstadt III	Kita Löwenzahn	Walther-Rathenau-Str. 27	bedingt barrierefrei
8	29	Werdervorstadt IV	Grundschule Heinrich Heine (Sporthalle)	Amtstr. 3	bedingt barrierefrei
8	30	Schelfstadt I	Volkshochschule (Unterrichtsraum 3)	Puschkinstr. 13	bedingt barrierefrei
8	31	Schelfstadt II	Designschule Schwerin (Konferenzraum)	Bergstr. 38	bedingt barrierefrei
8	32	Schelfstadt III	Schleswig-Holstein-Haus (Saal)	Puschkinstr. 12	bedingt barrierefrei
8	33	Feldstadt I	Niels-Stensen-Grundschule	Schäferstr. 23	bedingt barrierefrei
8	34	Feldstadt II	Montessori-Schule	Platz der Jugend 25	nicht barrierefrei
9	35	Ostorf I	Landesbibliothek	Johannes-Stelling-Str. 29	bedingt barrierefrei
9	36	Ostorf II	Landwirtschaftsministerium	Paulshöher Weg 1	bedingt barrierefrei
9	37	Görries	AWO-Kita Die kleinen Schulzen	Schulzenweg 10	bedingt barrierefrei
9	38	Gartenstadt I	Kita Wirbelwind	Hagenower Str. 62	bedingt barrierefrei
9	39	Gartenstadt II	TGZ Technologie- und Gewerbezentrum (Haus 1)	Hagenower Str. 73	bedingt barrierefrei
9	40	Krebsförden I	Stadtwerke Schwerin	Eckdrift 43-45	bedingt barrierefrei
9	41	Krebsförden II	Sporthalle Friedrich-Schlie-Str.	Friedrich-Schlie-Str. 16	bedingt barrierefrei

Wahlkreis	Wahlbezirk		Wahlraum	Anschrift	Barrierefreiheit
9	42	Krebsförden III	Sporthalle Friedrich-Schlie-Str.	Friedrich-Schlie-Str. 16	bedingt barrierefrei
9	43	Krebsförden IV / Wüstmark	Freiwillige Feuerwehr Schwerin-Wüstmark	Vor den Wiesen 1b	bedingt barrierefrei
9	44	Großer Dreesch I	Grundschule Nils- Holgersson (Raum 106)	Friedrich-Engels-Str. 35	bedingt barrierefrei
9	45	Großer Dreesch II	Grundschule Nils- Holgersson (Mensa)	Friedrich-Engels-Str. 35	bedingt barrierefrei
9	46	Großer Dreesch III	Café Kisch	Egon-Erwin-Kisch-Str. 17	bedingt barrierefrei
9	47	Großer Dreesch IV / Göhrener Tannen	Haus der kommunalen Selbstverwaltung	Bertha-von-Suttner-Str. 5	bedingt barrierefrei
9	48	Zippendorf	Wohnpark Zippendorf (Haus 3)	Alte Dorfstr. 45	bedingt barrierefrei
9	49	Neu Zippendorf I	Astrid-Lindgren-Schule (Musikraum)	Tallinner Str. 4-6	bedingt barrierefrei
9	50	Neu Zippendorf II	Haus der Begegnung e.V. (Raum 151)	Perleberger Str. 22	bedingt barrierefrei
9	51	Mueß	AWO SANO Ferienzentrum	Alte Crivitzer Landstr. 6	bedingt barrierefrei
9	52	Mueßer Holz I	Grundschule am Mueßer Berg	Eulerstr. 2	bedingt barrierefrei
9	53	Mueßer Holz II	Albert-Schweitzer-Schule (Mensa)	Lise-Meitner-Str. 4	bedingt barrierefrei
9	54	Mueßer Holz III	Internationaler Bund - IB Nord	Keplerstr. 23	bedingt barrierefrei
9	55	Mueßer Holz IV	OST 63 - Offener Treff Mueßer Holz	Hegelstr. 10	bedingt barrierefrei

*Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Datum
29. August 2026

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Uhrzeit
16:00

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um
in folgenden Räumlichkeiten zusammen.

Wahlkreis	Briefwahlbezirk		Wahlraum	Anschrift	Barrierefreiheit
8	901	Warnitz, Friedrichsthal I	Beratungsraum 1.029	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	902	Friedrichsthal II, Lankow I	Büro 2.073	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	903	Lankow II, Lankow III	Dokumentenservice	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	904	Lankow IV, Lankow V	Wartebereich-3 EG	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei

Wahl- kreis	Briefwahlbezirk		Wahlraum	Anschrift	Barrierefreiheit
8	905	Neumühle I, Neumühle II / Sacktannen	Wartebereich-1 EG	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	906	Weststadt I, Weststadt II	Büro 6.013 B	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	907	Weststadt III, Weststadt IV	Büro 1.082	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	908	Weststadt V, Weststadt VI	Büro 6.014 B	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	909	Paulsstadt I, Pausstadt II	Beratungsraum 1.OG	Molkereistraße 3	nicht barrierefrei
8	910	Paulsstadt III, Pausstadt IV	Beratungsraum 1.058	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	911	Pausstadt V, Schelfstadt I	Büro 5.010 B	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	912	Altstadt I, Altstadt II	Büro 2.013	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	913	Wickendorf, Medewege / Lewenberg	Beratungsraum 1.088	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	914	Werdervorstadt I, Werdervorstadt II	Pausenraum 2.OG	Molkereistraße 3	nicht barrierefrei
8	915	Werdervorstadt III, Werdervorstadt IV	Büro 6.030 C	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	916	Schelfstadt II, Schelfstadt III	Beratungsraum 3.009	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
8	917	Feldstadt I, Feldstadt II	Büro 1.099	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
9	918	Ostorf I, Ostorf II	Bürgerbüro II	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
9	919	Görries, Gartenstadt I, Gartenstadt II	Beratungsraum 4.021	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
9	920	Krebsförden I, Großer Dreesch IV / Göhrener Tannen, Mueß	Beratungsraum 6.033 C	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
9	921	Krebsförden II, Krebsförden III, Krebsförden IV / Wüstmark	Beratungsraum 2.059	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
9	922	Großer Dreesch I, Großer Dreesch II, Großer Dreesch III	Büro 5.047 D	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
9	923	Zippendorf, Neu Zippendorf I, Neu Zippendorf II	Büro 4.070	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei
9	924	Mueßer Holz I, Mueßer Holz II, Mueßer Holz III, Mueßer Holz IV	Bürgerbüro I	Am Packhof 2-6	bedingt barrierefrei

3. Jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer

Telefonnummer:

0381 778980

Schwerin, 10. September 2026

Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Schwerin

 Sebastian

Veröffentlichungsvermerk:

10.09.26 M. Däschel